

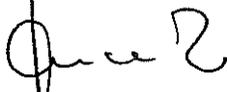
Besondere Bedeutung erhält dabei die Nutzung der Windenergie, die weiter ausgebaut, deutlich effizienter und leistungsstärker werden soll. Dabei soll das sogenannte „Repowering“ – der Austausch bestehender durch leistungsfähigere Anlagen – erhebliches Entwicklungspotenzial bieten. Repoweringmaßnahmen sollen vorangetrieben und dabei auch ggf. planerische Höhenbegrenzungen in Konzentrationszonen überprüft werden (vgl. S. 11-13 des Entwurfs).

Für das Stadtgebiet Dülmens ist im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nach umfangreicher Abwägung aller Belange eine Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie im Bereich Welte mit einer Begrenzung für Windkraftanlagen bis max. 145 m Gesamthöhe dargestellt.

Hinsichtlich der im Entwurf definierten Ziele zur Windkraftnutzung ist derzeit ein kommunales Planungserfordernis nicht gegeben. Auch der Grundsatz, das Repowering von Windkraftanlagen voranzutreiben, löst derzeit kein kommunales Planungserfordernis aus. Hinsichtlich der Definition bzw. der Bedeutung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird auf die Vorbemerkungen ab Seite 5 des Entwurfes verwiesen.

Insgesamt werden zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des LEP NRW seitens der Stadt Dülmen keine Anregungen vorgetragen.

In Vertretung



Leuschacke
Stadtbaurat



10.11.2015